

Linz Textil Holding Aktiengesellschaft,

Linz, FN 75631y

Beschlussvorschläge für die außerordentliche Hauptversammlung

12. Oktober 2017

1. Beschlussfassung über die Vornahme einer Sonderprüfung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, den Antrag der Aktionäre Sogas Beteiligungsverwaltungs GmbH und Pioneer Investments Austria GmbH auf Vornahme einer Sonderprüfung abzulehnen.

Der Beschlussvorschlag der genannten Aktionäre sieht im Wesentlichen die Prüfung von „Related Party-Transactions“ durch einen Sonderprüfer vor, wobei drei konkrete Sachverhalte angeführt werden, die insbesondere der Prüfung unterzogen werden sollen.

Der Vorstand hat die im Beschlussvorschlag angesprochenen Sachverhalte bereits vor Zustellung des Verlangens auf Einberufung einer ao. Hauptversammlung einer eingehenden Überprüfung unterzogen und, soweit erforderlich, in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat die entsprechenden Maßnahmen getroffen. Eine zusätzliche Untersuchung der angeführten Sachverhalte durch einen Sonderprüfer erscheint daher nicht erforderlich.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Organe der Gesellschaft, die schon bisher im implementierten Corporate Governance und Compliance Grundsätze laufend anpassen und weiterentwickeln. Auf diese Weise kann eine verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung der Unternehmensgruppe gewährleistet werden. Bei allen

wesentlichen Prozessen gelten die internen Richtlinien die auch von externer Seite überprüft werden. Der Betrieb der Weberei Linz ist bereits seit Jahren ISO zertifiziert und wird im Oktober 2017 einem neuerlichen Audit unterzogen. Darüber hinaus wurde ein Workshop im Juni dieses Jahres zum Thema Compliance, IKS und Corporate Governance mit allen Bereichsleitern am Standort Linz durchgeführt, aufgrund dessen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Rechnung getragen wird.

Bereits im Juli 2017 wurde, unabhängig vom Beschlussantrag der beiden Aktionäre, eine Analyse des Mietvertrages betreffend die Liegenschaft Margarethenweg 15 durchgeführt. Zum Verkauf der Liegenschaft Margarethenweg 11 wurde bereits eine Sonderprüfung durchgeführt. Soweit versehentlich für diese Liegenschaft bis zum Jahr 2015 noch Betriebskosten in Höhe von insgesamt € 50.995,00 getragen wurden, ist dieser Betrag der Gesellschaft am 09.05.2017 refundiert worden, sodass der Gesellschaft hieraus kein Schaden entstanden ist. Die von Herrn Dr. Dionys Lehner zu Gunsten der Gesellschaft abgegebenen Gehalts- und Pensionsverzichte waren im Interesse der Gesellschaft. Auch in diesem Zusammenhang bedarf es keiner weitergehenden Prüfung, da die Berechnung der geleisteten Pensionsverzichte von externer Seite bestätigt wurde.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung die von den Antragstellern angesprochenen Sachverhalte umfassend darstellen und die getroffenen Maßnahmen erläutern. Eine zusätzliche Sonderprüfung könnte für die Aktionäre keine weitergehenden Erkenntnisse bringen. Sie würde der Gesellschaft nur Kosten verursachen, was mittelbar auch zum Nachteil der Aktionäre wäre.

2. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Linz Textil Holding AG setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG besteht derzeit aus fünf gewählten Mitgliedern. Herr Dr. Dionys Lehner hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung vom Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.10.2017 zurückgelegt. Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlägt vor, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit fünf beizubehalten und eine Person in den Aufsichtsrat zu wählen, um die Zahl von fünf Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlägt vor,

- Frau Mag. Barbara Lehner, geb. 23.08.1966,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt,

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem. § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die gemeinsam mit ihrem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar ist.

3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 23 (Beschlussfassung über Gewinnverteilung)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, die Satzung in § 23 zu ändern, sodass dieser wie folgt lautet:

„§ 23

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.“

Damit soll – ohne inhaltliche Änderung – noch stärker verdeutlicht werden, dass die Hauptversammlung berechtigt ist, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.